

Satzung für die LAG-Sprecher der Werkstattträte Niedersachsen

Vorwort

Die Werkstattträte des Landes Niedersachsen haben sich zu einer Landes-Arbeitsgemeinschaft (LAG) zusammengeschlossen.

Die LAG der Werkstattträte arbeitet eng mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der LAG der Geschäftsführer und den Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen des Landes zusammen.

Die Regionalsprecher der Werkstattträte werden von den Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen über neue Gesetzgebungen und alle damit verbundenen Änderungen in den Werkstätten informiert und sind verpflichtet, diese in ihren Regionen weiterzugeben.

Die Arbeit der LAG der Werkstattträte ist an die Werkstättenverordnung und die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung gebunden.

§ 1 Zweck der Landestreffen

Mit dem Zusammenschluss der Werkstattträte des Landes Niedersachsen wird folgender Zweck verfolgt:

1. Austausch und regelmäßige Kontaktpflege der Werkstattträte des Landes
2. Weitergabe der regionalen Themen an die Landesarbeitsgemeinschaft
3. Weitergabe der Themen auf Landesebene an die regionalen Arbeitsgemeinschaften
4. einheitliche Arbeit / gleicher Wissensstand aller Werkstattträte in Niedersachsen.

§ 2 Aufgaben

Die Mitglieder der LAG übernehmen folgende Aufgaben:

1. Information der Werkstattträte in den einzelnen Regionen, z. B. über Beschlüsse und Gesetzesänderungen auf Landesebene
2. Einwirkung / Mitwirkung, z. B. auf die Gesetzgebung, Verordnungen und Vorschriften, die die Menschen mit Behinderungen betreffen
3. Regelmäßige Kontaktpflege zu den Geschäftsführern der LAG mindestens 1x jährlich
4. Stärkung der Rechte von behinderten Menschen in WfbM
5. Einsatz für die Integration aller im Rahmen der WfbM Beschäftigten und Betreuten
6. Teilnahme an der LAG-Tagung der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen

§ 3 Organisation der LAG

In Niedersachsen bestehen fünf Regionale Arbeitsgemeinschaften der Werkstatträte (RAG-WR)

1. RAG Mitte
2. RAG Nord-Ost
3. RAG Süd-Ost
4. RAG Nord-West
5. RAG Süd-West

Die LAG der Werkstatträte setzt sich aus den einzelnen Sprechern /Sprecherinnen der Regionen und ihren Stellvertretern / Stellvertreterinnen zusammen. Sie werden auf Anforderung von der jeweiligen Vertrauensperson begleitet.

Die LAG der Werkstatträte wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Zwischen beiden muss eine enge Zusammenarbeit erfolgen. Die Mitglieder der LAG sind über wichtige Themen zeitnah schriftlich zu informieren.

Der Sprecher / die Sprecherin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin vertreten die Region ihrer Werkstatträte auf Landesebene.

Die LAG trifft sich in regelmäßigen Abständen. Die Treffen finden während der Arbeitszeit ganztägig statt.

Die Vollversammlung für alle Werkstatträte findet mindestens 1x jährlich statt.

Die Regionalsprecher können dem Sprecher / der Sprecherin der LAG Tagesordnungspunkte für die Sitzung vorschlagen.

Der Sprecher / die Sprecherin bzw. sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin laden zu den Sitzungen ein.

Der Sprecher / die Sprecherin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin können sich für die Gesprächsleitung der Hilfestellung einer Vertrauensperson bedienen. Für das Protokoll erhält die LAG der Werkstatträte auf Anforderung Hilfestellung. Das Protokoll soll innerhalb eines Monats verschickt werden.

Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die LAG der Werkstatträte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die vorstehende Satzung wurde am 31.03.2005 in Nienburg von der LAG der Werkstatträte aus Niedersachsen erstmalig verabschiedet und am 14.03.2011 im § 3 um den ersten Absatz ergänzt.